

BESCHLUSSVORLAGE

BV-0059/2022
öffentlich

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	Kathrin Eckert

Datum:	01.08.2022
Aktenzeichen:	61 26

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Ortschaftsrat Meitzendorf	21.09.2022		X	-	-	7	0	0
Bauausschuss	27.09.2022		X	-	-	5	0	0
Hauptausschuss	04.10.2022		X	-	-	6	0	0
Gemeinderat	11.10.2022		X	-	-	13	0	1

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:
im OR Meitzendorf und im Gemeinderat - Frau Dorendorf

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:

Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bau- und Ordnungsamt (BOA)	Bürgerservice (SV)	Unternehmer-büro / GM (UB / GM)	Hochbau / Wirtschaftshof (HB / WiHof)	Schulen (SCHU)
------------------	-------------------	----------------------------------	-----------------------	------------------------------------	---	-------------------

Gegenstand der Vorlage:

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern Nordwest“, der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf (Teilfläche des Flurstückes 1165, Flur 4, Gemarkung Meitzendorf)
Aufstellungsbeschluss

Beschluss

**Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern Nordwest“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf (Teilfläche des Flurstückes 1165, Flur 4, Gemarkung Meitzendorf); der Geltungsbereich ist als Anlage beigefügt.
Die Planänderung wird im Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt**

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt

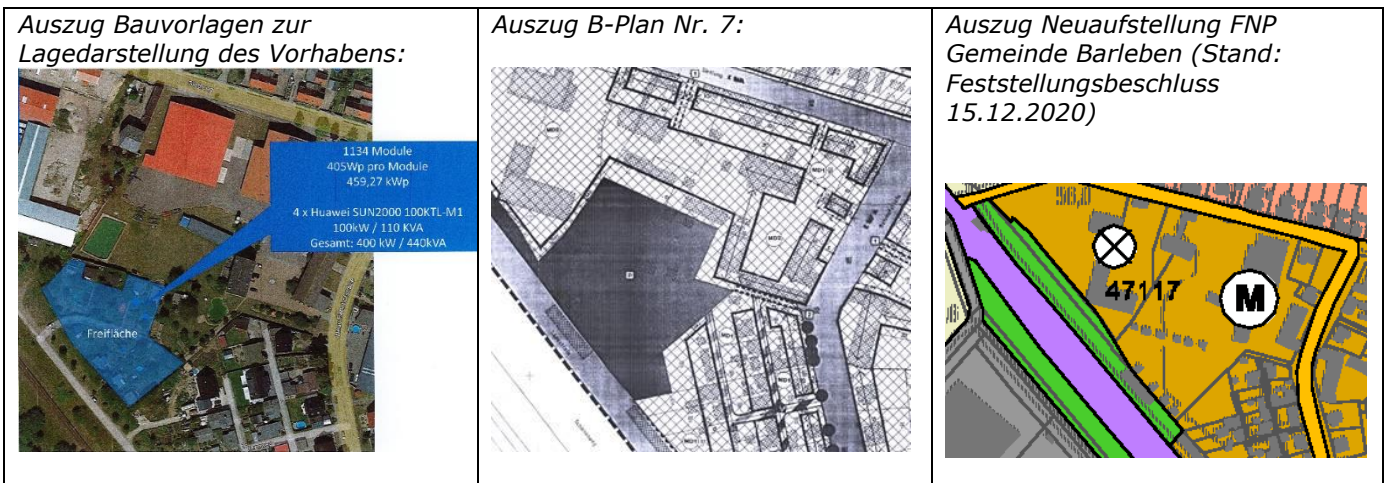
6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern Nordwest“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf (Teilfläche des Flurstückes 1165, Flur 4, Gemarkung Meitzendorf)

Aufstellungsbeschluss

Der sogenannte Vorhabenträger plant die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Eigenbedarfsnutzung auf einer Teilfläche des Flurstückes 1165, Flur 4, in der Gemarkung Meitzendorf. Zur Umsetzung des Vorhabens ergibt sich die Notwendigkeit zur Anpassung des aktuellen Planungsrechts = Bebauungsplan Nr. 7 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern Nordwest“ - Meitzendorf. Maßgeblich berührt ist eine Teilfläche des Flurstückes 1165, Flur 4 in der Gemarkung Meitzendorf.

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht grundsätzlich kein Anspruch.

Zur Bebauung einer Teilfläche des Flurstückes 1165, Flur 4 in der Gemarkung Meitzendorf wurde gegenüber dem Landkreis Börde eine Bauvoranfrage eingereicht. Im Zuge des Verfahrens wurde klargestellt, dass die Zulässigkeit des Bauvorhabens ausschließlich über eine Änderung des Bebauungsplanes (Anmerkung: dieser sieht aktuell private Grünfläche vor, gleichwohl stellt die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Barleben hier bereits eine gemischte Baufläche dar) zu erreichen ist. Im Zuge der Bauvoranfrage (Az. Landkreis Börde 2022-02547-na) musste das gemeindliche Einvernehmen i.S.d § 36 BauGB versagt werden. Die Voranfrage wurde daraufhin vom Antragsteller zurückgezogen.



Unter Berücksichtigung dieser Sachlage zur Bauvoranfrage i.V.m. der Ausweisung innerhalb der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Barleben wird aus Sicht der Verwaltung generell die Einleitung des Planverfahrens i.V.m. dem städtebaulichen Vertrag (Kostenerstattung durch den Vorhabenträger / Verweis auf BV-0058/2022) empfohlen.

Der Geltungsbereich zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern Nordwest“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf beinhaltet eine Teilfläche des Flurstückes 1165, Flur 4, Gemarkung Meitzendorf, er ist als Anlage beigefügt.

Das Planungsziel besteht grundsätzlich in der Ausweisung eines Baugebietes / Baufläche.

Das Planverfahren soll im Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden.

Die Anhörung des Ortschaftsrates Meitzendorf erfolgt im Sinne des § 84 Absatz 2 Ziffer 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Begründung für Status „nicht öffentlich“: ./.

Rechtsgrundlage: § 2 BauGB

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«50,00»
-------------------------------	----------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= (Zuschüsse/ Kreditbedarf) Beiträge)	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
€	€	€	€

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen

Darstellung des Geltungsbereiches